Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(21.2.1975) Drucksache 8/1375

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1375
21. 02. 75

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 73

Der Petitionsausschuß hat am 21. Februar 1975 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/637	Wiedereinsatz als Abschnittsleiter	Dem Begehren wurde entsprochen.
L 8/674	b) Beschwerde gegen die Öffnung von Behördenbriefen	b) Die Beschwerde ist nicht ganz unbegründet. Es scheint tatsächlich vorgekommen zu sein, daß Behördenbriefe geöffnet den Gefangenen ausgehändigt worden sind. Diesbezüglich hat die Anstalt jedoch bereits für Abhilfe gesorgt. Der Anstaltsleiter hat noch einmal alle Bediensteten darauf hingewiesen, Behördenbriefe ungeöffnet den Insassen auszuhändigen.
L 8/677	Antrag auf Hauptentschädigung	Dem Antrag ist entsprochen worden. Die Petentin erhält einschließlich der Zinsen einen Betrag von DM 652,05 und ihr Sohn einen Betrag von DM 1956,15.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/651	Hilfe nach dem Landespflegegeldgesetz	Die Tochter des Petenten fällt nicht unter den anspruchsberechtigten Personenkreis.
L 8/662	Antrag auf eine zusätzliche Entschädigung im Zusammenhang mit einem Grundstücksverkauf	Nach dem notariellen Kaufvertrag vom 5. Februar 1974 steht dem Petenten keine zusätzliche Entschädigung zu. In Würdigung der schwierigen Lebensumstände des Petenten ist die Finanzverwaltung jedoch bereit, dem Petenten die durch den Neukauf eines Hauses entstandenen Maklerkosten von DM 5283,60 zu erstatten.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/674	a) Beschwerde gegen die Ablehnung eines beantragten Ausganges bzw. einer Ausführung	a) Mit Bescheid des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug vom 23. Oktober 1974 ist dem Petenten mitgeteilt worden, warum ihm zur Zeit kein Ausgang und keine Ausführung gewährt werden kann. Den in diesem Bescheid genannten Gründen hat sich der Petitionsausschuß angeschlossen. Im übrigen hat die Ehefrau des Petenten Gelegenheit und nimmt diese auch wahr, mit ihrem Mann in der Strafanstalt Oslebshausen zu sprechen. Die Anstaltsleitung verfährt bei der Gewährung von Sonderbesuchen außerhalb der regelmäßigen Besuche (alle zwei Wochen) in diesem Falle ausgesprochen großzügig.
L 8/675	Anerkennung eines österreichischen Abschlußzeugnisses als Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Universität Bremen	Das vorgelegte Abschlußzeugnis bescheinigt keinen einer Hochschulreife gleichwertigen Bildungsstand. Der Petentin könnte nur über die „Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifeprüfung" (Prüfungsordnung vom 23. 10. 73 — Brem.Amtsblatt S. 515) geholfen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfung erfüllt.
L 8/707	Antrag auf Strafunterbrechung	Mit Schreiben vom 16. und 29. Januar 1975 an den Petenten hat der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug eine Strafunterbrechung im Gnadenwege abgelehnt. Aus den darin genannten Gründen konnte der Petitionsausschuß das Begehren nicht befürworten.
L 8/708	Hilfe bei der strukturellen Verbesserung von Versorgungsbezügen	Aus rechtlichen Gründen kann dem Begehren nicht entsprochen werden.
L 8/713	Beschwerde über die angeblich schleppende Verhandlungsführung eines Richters	Aus dem terminlichen Ablauf ergibt sich, daß die Behauptung einer schleppenden Verhandlungsführung nicht zutrifft. Im übrigen handelt es sich um eine Angelegenheit der unabhängigen richterlichen Rechtsprechung, in die der Petitionsausschuß nicht eingreifen darf.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/689	Beschwerde über angeblich falsche Behandlung in der Untersuchungshaftanstalt	Die von dem Petenten gerügten Maßnahmen sind nicht zu beanstanden, da sie zu Recht erfolgt sind.
L 8/719	Antrag auf Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz	Durch rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts Bremen ist festgestellt worden, daß bei der Petentin die Voraussetzungen für die Gewährung einer Witwenrente nicht gegeben sind.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.